



Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stiftung Kloster Hegne“

Präambel

Die Stiftung Kloster Hegne wird von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl in Hegne (Stifterin) errichtet.

Das Leitwort des Gründers der Kongregation Pater Theodosius Florentini „Das Bedürfnis der Zeit ist der Wille Gottes“ und der Mut und das Gottvertrauen der Gründerin Schwester Maria Theresia Scherer prägen den Dienst der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz. Seit 1856 suchen sie auf die vielfältigen Nöte der Zeit im Miteinander, in Offenheit, in tatkräftiger Verantwortung und Vertrauen darauf zu antworten.

Die Stiftung ist wach und offen für gesellschaftliche, politische, religiöse und soziale Entwicklungen. In den Bedürfnissen und Nöten der Zeit erkennt sie den Anruf Gottes und gibt darauf konkret handelnd Antwort zum Wohl der Menschen. Sie führt den Auftrag der Stifterin fort und entwickelt und unterstützt das Kloster Hegne als geprägten Ort.

In der Lebensordnung der Kongregation heißt es in Artikel 61:

„Als Barmherzige Schwestern wollen wir nicht müde werden, neue Wege zu den Menschen zu suchen. Doch müssen wir auch den Mut haben, die Grenzen unserer Möglichkeiten zu sehen und die nötigen Entscheide zu treffen.“

Die Errichtung der Stiftung Kloster Hegne ist eine solche Entscheidung. Als eine zukunftsfähige rechtliche Grundlage gewährleistet sie, dass auch in Zukunft neue Wege zu den Menschen gesucht und konkrete Antworten auf die Bedürfnisse der Zeit gegeben werden können.

Begleitet und unterstützt vom Gebet und der Präsenz der Schwestern und im Vertrauen auf das Engagement und die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wird die Stiftung den Auftrag des Kloster Hegne als geprägten Ort spirituell fundiert, fachlich kompetent und wirtschaftlich gesichert in die Zukunft fortführen.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kloster Hegne“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Allensbach-Hegne.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Er schreibt die Intention des heiligen Franziskus von Assisi und der Gründer der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl, Pater Theodosius Florentini und Mutter Maria Theresia Scherer, fort. Zweck der Stiftung ist die Verfolgung kirchlicher Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Altenhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der christlichen Religion, Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Maßnahmen zur Unterstützung und Weiterentwicklung von Bildung und Erziehung sowie bedarfsorientierte Lern- und Bildungsformate, die das spirituelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenspiel der Menschen zeitgemäß unterstützen,
 2. Maßnahmen zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Altenhilfe,
 3. seelsorgerliche Begleitung von Menschen aller gesellschaftlichen Gruppen und Konfessionen,
 4. Solidarität und Hilfeleistung für Menschen in Not,
 5. Unterstützung christlicher Ordensgemeinschaften, insbesondere der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl sowie der ihr angehörenden Schwestern in gesunden, kranken und alten Tagen,

6. Förderung des Klosters Hegne als spirituell geprägtem Ort in seiner pastoralen Ausrichtung, insbesondere durch die Pflege des Andenkens der Seligen Schwester Ulrika Nisch und der Pilgerseelsorge,
 7. Förderung eines verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung,
 8. Förderung von Kunst und Kultur im christlichen Kontext.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO.
 - (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
 - (5) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung im Rahmen dieser Satzung alle dafür notwendigen oder für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung soll sich dabei den jeweils neuen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen erproben. Die Stiftung kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Personen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
 - (6) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke, Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vermögen

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem nominalen Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zusätzlich wird im Stiftungsgeschäft ein Verbrauchsstock errichtet. Die Notwendigkeit des Verbrauchs zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist vom Vorstand zu begründen und bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat (siehe auch § 7 Abs. 4 Nr. 5).
- (2) Die Anlage des Gesamtvermögens erfolgt nach Finanzanlagerichtlinien, die vor allem Risiko- und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Diese werden vom Vorstand erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Verabschiedung und Veränderung bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (6) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann die Stiftung aus ihren Mitteln Rücklagen bilden.

III. Verwaltung und Leitung

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand (§§ 6 und 7)
 2. der Stiftungsrat (§§ 8 und 9)
- (2) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin berufen. Nachfolgende Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat nach Anhörung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger gewählt. Bei der Auswahl ist auf die fachliche und persönliche Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung zu achten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird der/die Nachfolger(in) auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein(e) Nachfolger(in) gewählt ist.
- (4) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, regelt die Geschäftsordnung die interne Verteilung von Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen (siehe § 5 Abs. 3).

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat den hier festgehaltenen Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen

sowie das Wohl und die Belange der Stiftung in jeder Hinsicht zu fördern. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist jedes Mitglied einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Stiftungsrat folgende Unterlagen jährlich zur Beratung und Zustimmung vorzulegen:
 1. den Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Jahr,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr und den Ausblick auf künftige Entwicklungen,
 3. den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat zu informieren über:
 1. personelle Veränderungen auf Leitungsebene,
 2. beabsichtigte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehen und/oder von besonderer Bedeutung für das Wirken der Stiftung sind (wenn nicht bereits im Folgenden als zustimmungspflichtig deklariert).

- (4) Der Vorstand benötigt zur Durchführung folgender Maßnahmen die vorherige schriftliche Zustimmung des Stiftungsrates:
 1. für alle in § 11 Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse bzw. Rechtsgeschäfte, die zusätzlich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Voraus anzuzeigen sind,
 2. die Gründung oder Auflösung von Rechtsträgern sowie Beteiligungen an Rechtsträgern jeder Art und die Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen und Diensten,
 3. für alle Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitgliedes, für die die Befreiung in Absatz 1 Satz 5 erteilt wurde;
 4. für alle Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen von Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen gefasst werden,
 5. den Abruf von Mitteln aus dem Verbrauchsstock,
 6. die Erstellung / Änderung der Finanzanlagerichtlinien.

- (5) Die nach Abs. 4 zustimmungspflichtigen Maßnahmen sind dem Stiftungsrat rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen vorliegen. Der Stiftungsrat kann für weitere Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach Abs. 3 im Allgemeinen oder im Einzelfall die vorherige Zustimmungspflicht beschließen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die nicht Arbeitnehmer der Stiftung oder der Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften sind. Bei der Auswahl ist auf eine ausgewogene Mischung aus spiritueller, sozialpolitischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenz zu achten.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Stifterin berufen. Bei weiteren Wahlen hat die Stifterin das Recht, insgesamt bis zu vier Mitglieder zu bestimmen. Kann oder will die Stifterin das Recht zur Bestimmung der Mitglieder nicht ausüben, geht dieses Recht auf die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl (Schweiz) über. Im Übrigen wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder selbst. Die Anzahl der Mitglieder wird vom aktuellen Stiftungsrat für dessen Amtszeit nach Erfordernis für eine sorgfältige und sachgerechte Aufgabenerfüllung festgelegt und gilt für mindestens diese Amtszeit. Eine Wiederwahl sowie ein Rücktritt vor Ende der Amtszeit sind möglich. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Bei Ausscheiden eines bestimmten Mitglieds wird durch die Stifterin oder die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl (Schweiz) ein neues Mitglied bestimmt. Bei Ausscheiden eines vom Stiftungsrat gewählten Mitglieds, wird durch den Stiftungsrat ein neues Mitglied gewählt.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in). Die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter(in) vertreten den Stiftungsrat.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vergütung gem. Abs. 5 geregelt ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Stifterin, ersatzweise der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl (Schweiz).

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er achtet dabei insbesondere auf deren langfristige Belange, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung sowie die Wirtschaftlichkeit und die Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsführung und Rechnungslegung.
- (2) Neben den in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 4 genannten Tatbeständen beschließt der Stiftungsrat über
1. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie Art und Umfang des Prüfungsauftrages,
 4. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und die Feststellung über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
- (3) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, in der Regel viermal, jedoch mindestens zweimal jährlich von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter (in)

einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

- (2) Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet. Über die Inhalte ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (4) Schwestern der Generalleitung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl (Schweiz) sind zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Sie oder von Ihnen beauftragte Schwestern haben das Recht zur Teilnahme als Gäste.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit erfolgt nach einer Frist von zwei Wochen eine erneute schriftliche Einladung mit der Tagesordnung. Der Stiftungsrat ist nunmehr beschlussfähig, wenn zumindest die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (6) Vordringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

IV. Aufsicht, Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung, Inkrafttreten

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bzw. Rechtsgeschäfte sind dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Voraus anzuzeigen:

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

(3) Dem Ordinarius der Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie „die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Die Stiftung und ihre Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Zur Änderung des Stiftungszwecks, zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und zur Auflösung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsrates, die vorherige schriftliche Zustimmung der Stifterin - ersatzweise der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl (Schweiz) - und des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg sowie die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl in Hegne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

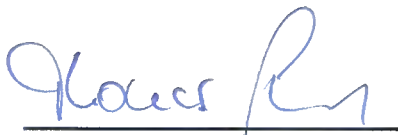
§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die von der Provinzleitung der Stifterin beschlossene Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Anerkennung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 8. Mai 2018 in Kraft.

Der Stiftungsrat hat am 15.07.2021 eine Ergänzung des § 11 Abs. 4 beschlossen. Die vom Stiftungsrat beschlossene Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Kraft.

Allensbach-Hegne, den 15.07.2021



Thomas Scherrieb
Stiftungsvorstand



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Konradstraße 4a
78476 Allensbach-Hegne



Sr. Benedicta-Maria Kramer
Stiftungsvorstand

Referat Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht

08.32#4[93]2021/81201

G e n e h m i g t

Freiburg i. Br., 30.11.2021

Erzbischöfliches Ordinariat



Patrick Bleile
Erzbischöflicher Oberfinanzrat
Referatsleiter

